GEMEINDE KÖNIGSDORF
Dorfstraße 19, 7563 Königsdorf, Bezirk Jennersdorf, Burgenland
Tel. 03325 / 2266 | post@koenigsdorf.bgld.gv.at | www.koenigsdorf.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 11.12.2025 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

I. Grundbeitrag
pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 Bgld. KAbG **1,13 Euro**

II. Personenbeitrag
zusätzlich eine Pauschalgebühr von je **24,68 Euro pro Person** für alle im Haushalt eines angeschlossenen Objektes gemeldeten Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) zum Erhebungsstichtag 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. des betreffenden Jahres.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15.Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 19.12.2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mario Trinkl

angeschlagen am: 12.12.2025
abgenommen am: 30.12.2025

GEMEINDE KÖNIGSDORF @ AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Gemeinde Königsdorf
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-12T11:41:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	878740656
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	